

Tarifliste

Gültig ab 1. Januar 2021

1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Die Spitex-Leistungen werden aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden nach dem System des Tiers Payant direkt den Krankenversicherern wie folgt in Rechnung gestellt (ohne Patientenbeteiligung):

| Pflegeleistung gemäss Krankenpflege - Leistungsverordnung (KLV) | Tarif nach Art. 7a Abs. 1 KLV Langzeitpflege |
|--|--|
| Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV) | Fr. 76.90 / Std. |
| Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV) | Fr. 63.00 / Std. |
| Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV) | Fr. 52.60 / Std. |

Zeitlicher Einsatz: 07.00 – 22.00 Uhr, oder nach Absprache.

Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten, anschliessend werden die Leistungen auf 5 Minuten gerundet.

| | |
|---|----------------|
| Patientenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich) Wird nicht vom Krankenversicherer vergütet und fällt zusätzlich zu Selbstbehalt (10%) und Jahresfranchise an. Die Patientenbeteiligung wird direkt den Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellt. Kinder und Jugendliche von 0 - 18 Jahren sind von dieser Kostenbeteiligung ebenfalls befreit. | Fr. 7.65 / Tag |
|---|----------------|

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV- UV- MV)

| Beiträge der Versicherer | IV * | UV/MV |
|---|-------------------|------------------|
| Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination | Fr. 114.96 / Std. | Fr. 114.96 / Std |
| Massnahmen der Untersuchung und Behandlung | Fr. 114.96 / Std. | Fr. 99.96 / Std. |
| Massnahmen der Grundpflege | Fr. 00.00 ** | Fr. 90.00 / Std. |

* Gilt nur für Kinder

** Die IV finanziert keine Grundpflege

Bei Leistungen für IV, UV und MV-Patientinnen und Patienten darf keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

3. Hauswirtschaftliche Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kundinnen und Kunden** mit folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

| Einkommen* | Tarifstufe | Mitglieder-Tarif pro Stunde | Nichtmitglieder-Tarif pro Stunde |
|---------------------------------------|------------|-----------------------------|----------------------------------|
| Bis CHF 40'000.00 | 1 | 29.70 | 34.00 |
| CHF 40'001.00 bis 80'000.00 | 2 | 33.50 | 37.80 |
| Ab CHF 80'001.00 | 3 | 37.25 | 41.05 |
| Abklärung und Beratung Hauswirtschaft | Pauschal | 70.00 | 70.00 |

*Steuerbares Einkommen plus 1/15 des steuerbaren Vermögens = massgebendes Einkommen.

Die Wegpauschale ist in diesen Tarifen eingeschlossen. Die Mitglieder- und Nichtmitgliedertarife gelten für Einzel- und Familienmitglieder.

Die Tarife werden nach steuerbarem Jahreseinkommen und 1/15 des Vermögens festgelegt. Die Steuerauskunft wird beim Gemeindesteueramt eingeholt und ist vertraulich.

Kundinnen und Kunden, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Kundinnen und Kunden, für welche die Bezahlung der vollen Tarife eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann auf Gesuch hin aus dem **Spendenfonds** eine zusätzliche Vergünstigung gewährt werden.

Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen können sich für ihre Ansprüche an das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV wenden. Personen, die neben den Renten der AHV/IV über kein oder nur wenig Einkommen und Vermögen verfügen, können Zusatz-Leistungen zur AHV/IV bei ihrer Wohngemeinde beantragen.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie zudem unter: www.svazurich.ch

4. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung halten Sie fest, wie Sie medizinisch behandelt werden wollen und geben konkrete Handlungsanweisungen für schwierige Entscheidungssituationen. Ihr schriftlich festgehaltener Wille ist für ein medizinisches Behandlungsteam und für Ihre Angehörigen rechtsverbindlich. Wir beraten und unterstützen Sie bei der Erstellung.

| | |
|----------------------------------|------------|
| Pauschaltarif (1 Sitzung) | CHF 150.00 |
|----------------------------------|------------|

Weitere Dienstleistungen

Spitex Bassersdorf Nürensdorf Brütten bietet diverse weitere attraktive Zusatzleistungen an.

Spitex ServicePlus

Für ServicePlus Leistungen, die von den Krankenkasse nicht bezahlt und von den Gemeinden nicht subventioniert werden, gelten folgende Standard-Tarife pro Stunde:

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Mitgliedertarif pro Stunde | CHF 50.00 |
| Nichtmitgliedertarif pro Stunde | CHF 55.00 |

Mahlzeitendienst

Preis pro Mittagessen:

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Tagesmenü / Vegetarisches Menü | CHF 18.50 |
| Diätmenü (z.B. Diabetiker) | CHF 19.50 |

Spitex Notruf

Den **Kundinnen und Kunden** wird folgender Preis in Rechnung gestellt:

| | |
|---|-------------------|
| Einmalige Installations- und Instruktionsgebühr | CHF 160.00 |
| Monatliche Miete Notruf Gerät ohne Spitexbereitschaft | CHF 58.00 |
| Monatliche Notruf Zuschlag Spitexbereitschaft* ¹ | CHF 10.00 |
| Keysafe Verkaufspreis* ² | CHF 60.00 |
| Installation Keysafe* ² | CHF 40.00 |
| Intervention ab 2. Notruf-Einsatz | CHF 120.00/Stunde |

*¹ Spitexbereitschaft: 08.00h bis 20.00h (Montag bis Sonntag)

*² Mit Abo Spitexbereitschaft entfallen die einmaligen Verkaufsgebühren für den Keysafe und die Installationskosten. Der Keysafe bleibt aber im Eigentum der Spitex Bassersdorf Nürensdorf Brütten.

Krankensmobilen Vermietung und Verkauf

Eine grosse Auswahl an Hilfsmitteln finden Sie in unserem Showroom.

Die Hilfsmittel können gekauft und / oder gemietet werden.

Auf Anfrage informieren wir Sie gerne über das Angebot und die Tarife.

5. Allgemeine Bestimmungen zur Verrechnung

Folgende Leistungen werden verrechnet:

- Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung und hauswirtschaftliche Leistungen. Im Zusammenhang mit diesen Leistungen werden auch die Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation, vorgängige Abklärungen z.B. im Spital sowie das allfällige Erstellen zeitaufwändiger Berichte wie z.B. Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital oder Krankenhaus oder Berichte an Krankenversicherungen und andere Institutionen verrechnet.

- Spezielle Dienstleistungen im Spitex-Zentrum (z.B. gewünschte Kontrollanrufe, Absprache mit Arzt/Ärztin oder Institution, telefonische Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen.
- Instruktion von pflegenden Angehörigen durch das Spitex-Personal.

| Gebühren | |
|---|-----------|
| Gebühr für Bearbeitung 2. und 3.Mahnung | CHF 30.00 |
| Ausfallpauschale | CHF 50.00 |
| Botengang | CHF 30.00 |

Kostenübernahme durch Krankenversicherer

Aus der obligatorischen Grundversicherung werden folgende Leistungen übernommen:

- Massnahmen der Abklärung und Beratung für Pflegeleistungen gemäss KLV
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

Voraussetzung für Leistungen der Krankenversicherung:

- Ein ärztlicher Spitex-Auftrag.
- Eine Abklärung des Bedarfs an Hilfe und Pflege (durch Spitex-Fachperson)
- Angaben des voraussichtlichen Aufwandes für Hilfe und Pflege (Quantifizierung)

Die Rechnungsstellung der KLV-Leistungen erfolgt nach dem System Tiers Payant an die Krankenkasse. Nicht kassenpflichtige Leistungen werden direkt dem Kunden verrechnet. Hauswirtschaftliche Leistungen werden von der obligatorischen Grundversicherung nicht übernommen.

Die Klärung und Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Verantwortung der des Kunden.

6. Schlussbestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Rahmenvereinbarung.

Stand: 1. Januar 2021